

Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
z. Hd. der Geschäftsleitung  
Bertha-von-Suttner-Straße 2  
66123 Saarbrücken

Aktenzeichen: 39 F 235/23 UG · 39 F 239/23 SO · 39 F 1/25 HK · 39 F 32/25 EASO · 39 F 31/25 EAHK  
Datum: 02.11.2025

**Betreff:** Erwiderung und ergänzende Stellungnahme zur dienstlichen Stellungnahme des Richters Hellenthal vom 12.09.2025 – systematische Verweigerung der Umgangentscheidung, Versuch der Verantwortungsverschiebung, Widerspruch zur behaupteten Handlungsunfähigkeit und selektive Amtsausübung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die oben genannte dienstliche Stellungnahme, mit der Herr Richter Hellenthal augenscheinlich seine Unbefangenheit darzustellen versucht, dabei jedoch das Gesetz verlässt und dem Antragsteller pauschal Verzögerungen zuschreibt, nehme ich wie folgt Stellung:

1. **Unrichtige Kausalität der Verfahrensverzögerung:** Die vom Gericht geschilderte Kausalität ist falsch und widerspricht der eigenen Chronologie des Verfahrens. Das Saarländische Oberlandesgericht hat bereits am **10.06.2025** eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag vom 12.12.2024 getroffen, sodass die behauptete ausschließliche Wirksamkeit der Rücknahme sämtlicher Befangenheitsanträge am **13.06.2025** rechtlich und faktisch nicht tragfähig ist. Mit anderen Worten: Spätestens ab dem 10.06.2025 war der ursprüngliche Befangenheitsantrag erledigt, was die umgehende Fortführung des Verfahrens ermöglicht hätte.
2. **Fehlende Rechtsgrundlage für behauptete Handlungsunfähigkeit:** Soweit das Gericht vorträgt, es sei durch den Befangenheitsantrag vom 12.12.2024 über Monate "**gehindert**" gewesen, irgendetwas in den Akten zu bearbeiten, wird zur Glaubhaftmachung die Benennung einer konkreten dienstlichen Rechtsgrundlage oder Weisung verlangt, die eine solche vollständige Handlungsunfähigkeit vorschreibt. Ohne einen derartigen Nachweis bleibt diese Behauptung eine bloße Schutzbehauptung und ist nicht geeignet, dem Antragsteller eine schuldhafte Verzögerung des Verfahrens anzulasten.
3. **Keine Verfügungsbefugnis des Antragstellers über die richterliche Dienstfähigkeit:** Es ist offenkundig rechtsfehlerhaft zu insinuieren, ein Verfahrensbeteiligter könne durch eine einseitige Erklärung die dienstliche Einsatzfähigkeit eines Richters "**wiederherstellen**". Dienstliche Zuordnung und Geschäftsverteilung obliegen den gesetzlichen Regelungen und gerichtsinternen Verfahren, nicht der Verfügungsgewalt einer Verfahrenspartei. Daher wird um Vorlage etwaiger dienstlicher Verfügungen oder Aktenvermerke gebeten, aus denen

sowohl die behauptete "**Handlungsunfähigkeit**" als auch deren angebliche Aufhebung hervorgehen.

4. **Unzutreffende Tatsachenbehauptung bei ausbleibendem Nachweis:** Sollten die geforderten Nachweise nicht erbracht werden, ist die betreffende Passage der dienstlichen Stellungnahme als unzutreffende Tatsachenbehauptung zu werten. Dem Antragsteller bleibt in diesem Fall vorbehalten, daraus die erforderlichen rechtlichen Schlüsse zu ziehen.

Mit der vorstehenden Sachverhaltsaufklärung soll die Fiktion durchbrochen werden, der Antragsteller habe die Verfahrensunfähigkeit des Gerichts selbst verursacht. Statt haltloser persönlicher Schulduweisungen ist eine objektiv belegbare Aktenlage herbeizuführen.

Ergänzend zu dieser Erwiderung wird zu den weiteren Ausführungen des Richters Hellenthal wie folgt Stellung genommen. Die nachstehenden Punkte sind für die Beurteilung seiner Befangenheit und der fortgesetzten Verletzung des Elternrechts des Antragstellers von wesentlicher Bedeutung und werden als Bestandteil des Befangenheitsverfahrens vorgelegt:

#### **I. Systematische Unterlassung richterlicher Entscheidung über das Umgangsrecht**

Seit nunmehr dreizehn Monaten wurde in den genannten Verfahren keine richterliche Entscheidung über den Umgang zwischen Vater und Kind getroffen. Diese fortgesetzte Untätigkeit kann nicht mit den laufenden Befangenheitsanträgen erklärt oder gerechtfertigt werden. Ein Befangenheitsantrag hemmt die richterliche Tätigkeit nicht automatisch – und erst recht nicht über einen derart langen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

Die Verantwortung für die anhaltende Aussetzung des Umgangs liegt daher ausschließlich bei dem abgelehnten Richter. Er hat das Verfahren wiederholt **de facto** zum Stillstand gebracht, pauschal auf die anhängigen Befangenheitsanträge verwiesen und sich so seiner gesetzlichen Pflicht entzogen, den Umgang zwischen Elternteil und Kind zeitnah zu regeln.

#### **II. Versuch der Verantwortungsverschiebung (Täter-Opfer-Umkehr)**

Die dienstliche Stellungnahme enthält den Vorwurf, der Antragsteller habe durch sein Verhalten die Handlungsfähigkeit des Gerichts blockiert und sie erst durch die Rücknahme seiner Anträge "**wiederhergestellt**". Diese Behauptung stellt eine unzulässige Umkehr von Täter und Opfer dar.

Ein Verfahrensbeteiligter besitzt keine Befugnis, über die Dienstfähigkeit eines Richters zu entscheiden oder sie "**herzustellen**". Mit einer derartigen Argumentation wird die Verantwortung für ein offenkundiges Unterlassen richterlicher Pflichterfüllung auf die betroffene Partei abgewälzt. Das persönliche Fehlverhalten des Richters wird damit nicht nur verschleiert, sondern sogar in einen Schuldvorwurf gegen den Antragsteller verkehrt.

#### **III. Verfassungsrechtliche Relevanz der Umgangsaussetzung**

Die seit über einem Jahr anhaltende Aussetzung jeglicher Umgangsregelung verletzt das Grundrecht des Antragstellers aus **Art. 6 Abs. 2 GG** (Elternrecht) sowie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör aus **Art. 103 GG**. Dass dieser zentrale Umstand in der dienstlichen Stellungnahme vollständig ausgeblendet wird, während stattdessen persönliche Vorwürfe gegen den Antragsteller erhoben werden, zeigt die fehlende professionelle Distanz des Richters zum Verfahren und verstärkt die Besorgnis der Befangenheit – sogar basierend auf seiner eigenen Argumentation.

#### **IV. Widerspruch zur behaupteten Handlungsunfähigkeit**

Der abgelehnte Richter führt an, er sei vom 12.12.2024 bis zum 13.06.2025 "**gehindert**" gewesen, "**irgendetwas in den Akten zu bearbeiten**". Gleichwohl wurde am **23.01.2025** eine Verfügung unter seiner Amtsbezeichnung herausgegeben. Die

nunmehrige Behauptung, diese Verfügung "**stamme nicht**" von ihm, wirft mehrere klärungsbedürftige Fragen auf:

1. Auf wessen Veranlassung und mit welcher Zeichnungsbefugnis erfolgte die Verfügung vom **23.01.2025** unter seinem Namen?
2. Aufgrund welcher konkreten Rechts- oder Dienstvorschrift will der Richter seine angebliche "**Handlungsunfähigkeit**" über diesen gesamten Zeitraum rechtfertigen?
3. Weshalb wurde die eilbedürftige Frage des Ortswechsels des Umgangs bis heute nicht entschieden – obwohl in Kindschaftssachen auch bei einem abgelehnten Richter verfahrenssichernde und am Kindeswohl orientierte Maßnahmen möglich und geboten sind?

Die widersprüchliche Selbstschilderung des Richters ("**gehindert**", zugleich aber Verfügungen unter eigenem Namen) und die vollständige Unterlassung einer Umgangentscheidung über mehr als dreizehn Monate bestätigen die Besorgnis der Befangenheit. Anstatt die verfahrensrechtlich gebotenen Schritte zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen, hat der Richter die eigene Verantwortung auf den Verfahrensbeteiligten abzuwälzen versucht.

#### **V. Selektive Amtsausübung trotz erklärter Handlungsunfähigkeit (Verstoß gegen das Gebot der Selbstenthaltung)**

In seiner dienstlichen Stellungnahme behauptet der Richter, er sei über viele Monate hinweg "**gehindert**" gewesen, "**irgendetwas in den Akten zu bearbeiten**". Diese Darstellung widerspricht der Aktenlage in entscheidender Weise:

- Im selben Verfahrenskomplex terminierte Richter Hellenthal am **02.01.2025** eine anberaumte Verhandlung.
- Diesen Termin verlegte er am **14.01.2025** eigenmächtig auf den **30.01.2025**.
- Über die Jahreswechsel-Feiertage bearbeitete er den Herausgabeantrag der Kindesmutter vom **27.12.2024** und erließ hierzu am **02.01.2025** eine gerichtliche Verfügung.
- Am **23.01.2025** folgte sodann die berüchtigte Verfügung, in der er die Schmerzensgeldforderung des Antragstellers – also des Vaters – mit den Worten abtat, es handele sich um Entscheidungen "**die dem Antragsteller missfallen**". Diese Verfügung erging unter seinem Namen, obwohl er nunmehr behauptet, sie nicht selbst verfasst zu haben.

Diese vier Schritte bilden jedoch keine bloße Chronologie, sondern ein **Psychogramm richterlicher Selbstüberschätzung**. Sie zeigen, dass derselbe Richter, der sich im Nachhinein als "**handlungsunfähig**" bezeichnet, innerhalb weniger Tage eine erstaunliche Energie entfaltet hat – allerdings ausschließlich in Tätigkeiten **gegen** den Vater. Verfahren, die vom Vater ausgingen oder zu dessen Gunsten hätten wirken können, blieben hingegen unberührt. So ergibt sich das Bild einer **selektiven Dienstfähigkeit**: dienstlich blockiert, wo Gerechtigkeit zugunsten des Antragstellers gefordert war – hochaktiv, wo persönliche Revanche lockte.

Wer sich selbst "**handlungsunfähig**" nennt, aber in derselben Zeit über die Feiertage hinweg Verfügungen erlässt und Termine jongliert, offenbart keine Blockade – sondern einen gerichtlichen Eifer am falschen Ort.

Diese Vorgänge belegen eindrücklich, dass der Richter in dem von ihm selbst als "**blockiert**" bezeichneten Zeitraum sehr wohl dienstlich tätig war – jedoch ausschließlich in den Verfahren, die gegen den Antragsteller gerichtet waren. Verfahren, die vom

Antragsteller ausgingen oder ihn begünstigt hätten, blieben demgegenüber vollständig unbearbeitet.

Diese selektive **Handlungsfähigkeit** steht in offenem Widerspruch zu seiner dienstlichen Erklärung und erfüllt den Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit in seiner reinsten Form. Der Richter hat die gerichtliche Untätigkeit einseitig zu Lasten einer Partei instrumentalisiert, während er zugunsten der Gegenseite kontinuierlich aktiv geblieben ist.

Darüber hinaus verstößt ein derartiges Verhalten gegen das Gebot der **Selbstenthaltung** eines abgelehnten Richters (vgl. § 47 ZPO analog; § 26 FamFG). Ein Richter, der einerseits seine eigene Handlungsunfähigkeit betont, andererseits aber selektiv weiter agiert, verlässt den Boden richterlicher Neutralität und entzieht sich selbst die Legitimation zur weiteren Verfahrensführung.

## **VI. Antrag**

Es wird beantragt, diese Erwiderung samt ergänzender Stellungnahme zu den Verfahrensakten zu nehmen und dem Saarländischen Oberlandesgericht im Rahmen der laufenden Befangenheitsprüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".

---